



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Robert Brannekämper, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alex Dorow, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Stephan Oetzinger, Franz Josef Pschierer, Helmut Radlmeier, Andreas Schalk CSU,**

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier, Kerstin Radler, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes  
hier: Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes  
(Drs. 18/21092)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und weiterer Rechtsvorschriften“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes“.
3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

### **§ 2**

#### **Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes**

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 99 wird folgender Art. 100 eingefügt:

#### **„Art. 100**

##### **Besondere Förderangebote für Flüchtlinge aus der Ukraine**

<sup>1</sup>Hochschulen können für studieninteressierte, nicht immatrikulierte Personen, die kriegsbedingt aus der Ukraine geflüchtet sind, besondere Förderangebote einrichten. <sup>2</sup>Die Hochschulen sind nicht befugt, Prüfungen abzunehmen, die zu einem allgemeinen Bildungsabschluss führen. <sup>3</sup>Entsprechende Angebote können jeweils längstens zwei Jahre an einer Hochschule in Anspruch genommen werden. <sup>4</sup>Die Hochschulen regeln die Einzelheiten durch Satzung, insbesondere zum Status der in Satz 1 genannten Personen, zu den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu den Angeboten, zu möglichen Prüfungen sowie zur Datenerhebung und Datennutzung. <sup>5</sup>Die Bestimmungen über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung bleiben unberührt. <sup>6</sup>Entsprechende Angebote der Hochschulen laufen zum 30. September 2027 aus.“

2. Dem Art. 107 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„<sup>4</sup>Art. 100 tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.“ ‘
4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:
  - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:  
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft.“

**Begründung:**

Die Nrn. 1 und 2 sind dadurch bedingt, dass durch den Änderungsantrag das Bayerische Hochschulgesetz geändert werden soll und das Gesetz damit neben dem Bayerischen Hinterlegungsgesetz eine weitere Rechtsvorschrift ändert.

Durch Nr. 3 wird das Bayerische Hochschulgesetz wie folgt geändert:

Durch § 2 Nr. 1 wird in das Bayerische Hochschulgesetz ein Art. 100 eingefügt, durch den die bayerischen Hochschulen die Möglichkeit erhalten sollen, Studieninteressenten, die kriegsbedingt die Ukraine verlassen mussten, übergangsweise besondere Förderangebote unterbreiten zu können, um die Betroffenen auch für eine akademische Ausbildung in Deutschland zu ermutigen und möglicherweise bestehende (sprachliche) Barrieren zu überwinden helfen. Die Hochschulen können hierzu z. B. Kurse zum Erwerb der deutschen Sprache oder Informationsangebote über Bildungs- und Ausbildungswege einrichten. Durch diese Angebote sollen die Betroffenen ein realistisches Bild darüber erhalten, inwieweit ein Hochschulstudium in Bayern für sie in Betracht kommt und welche Voraussetzungen sie ggf. noch erbringen müssten. Ein reguläres Hochschulstudium und der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung sind über diese besonderen Förderangebote nicht möglich. Den Hochschulen wird durch Satz 4 die Möglichkeit eröffnet, dem betroffenen Personenkreis einen Status sui generis einzuräumen und ihn im Rahmen des geltenden Rechts näher zu definieren. Entsprechende Förderangebote sind von den Hochschulen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu finanzieren. Da durch Art. 100 keine neue Daueraufgabe für die Hochschulen geschaffen werden soll, müssen entsprechende Angebote der Hochschulen zum Ende des Sommersemesters 2027 wieder außer Kraft treten.

§ 2 Nr. 2 sieht das Außerkrafttreten des Art. 100 mit Ablauf des 30. Septembers 2027 vor, da die Möglichkeit der Hochschulen, entsprechende Förderangebote unterbreiten zu können, spätestens zum Ende des Sommersemesters 2027 ausläuft und die Regelung damit obsolet wird.

Nr. 4 ist durch die Einfügung der Nr. 3 bedingt. Dabei wird durch die Ergänzung der Überschrift (Buchstabe a) dem Umstand Rechnung getragen, dass die Paragraphen Überschriften erhalten mussten. Durch Buchst. b Doppelbuchst. bb wird die Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes rückwirkend zum 1. März 2022 in Kraft gesetzt, da die Hochschulen entsprechende Förderangebote bereits vorbereiten und diese umgehend zur Verfügung stellen wollen. Eine Verpflichtung zur Einführung entsprechender Angebote oder zur Teilnahme an diesen Angeboten besteht nicht, sodass nicht in die Rechte der Betroffenen eingegriffen wird.